

Informationsfreiheit: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde betreffend ein urheberrechtlich geschütztes Gutachten teilweise statt

Die Oberösterreichische Landesregierung verweigerte ein Informationsbegehren gerichtet auf „*Information über den vollständigen Wortlaut des Gutachtens zur Eignung Gmundens als Vorbehaltsgebiet*“ wegen einer vertraglichen Verpflichtung zur Wahrung des Urheberrechtsschutzes; außerdem seien wesentliche Inhalte im Landtagsinformationssystem öffentlich zugänglich.

Gegen diesen Bescheid erhob der informationsbegehrende Antragsteller Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte vor, dass eine Veröffentlichung auch gegen den Willen des Urhebers möglich sei und diese auch vertraglich nicht ausgeschlossen werden könne; das Informationsinteresse überwiege das Geheimhaltungsinteresse des Sachverständigen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass der Beschwerde teilweise stattzugeben war.

Vorweg ist festzustellen, dass Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger den Informationsbegriff des Informationsfreiheitsgesetzes grundsätzlich erfüllen. Der gegenständliche Gutachtensauftrag erfolgte jedoch bereits lange vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen zur neuen Informationsfreiheit. Ein gesetzliches Verbot, das urheberrechtliche Verbotsklauseln wie die in Rede stehende generell untersagt hätte, bestand zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung daher nicht. Ob der Abschluss derartiger Klauseln nach aktueller Rechtslage noch zulässig wäre, war vorliegendenfalls nicht beurteilen.

Die Normen des Informationsfreiheitsgesetzes sind grundsätzlich so auszulegen, dass eine Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke jedenfalls nicht in einer Weise erfolgen darf, die zu einer (unions)rechtswidrigen Beeinträchtigung bestehender Verwertungsrechte führt. Das (Grund-)Recht auf Informationsfreiheit vermag den (unionsrechtlich) vorgegebenen Schutz des Urheberrechts nicht zu relativieren. Einem Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann daher nur insoweit entsprochen werden, als die

Art der Zugänglichmachung nicht zu einer unzulässigen Nutzung im Sinne des Urheberrechts führt.

Im gegenständlichen Fall hat der Gutachter keine Bewilligung erteilt, das von ihm erstellte Gutachten weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu zitieren oder zu vervielfältigen. Der Behörde war daher zuzustimmen, dass aus urheberrechtlichen Gründen kein Recht auf Herausgabe dieses Gutachtens zusteht. Das Urheberrecht schützt allerdings nur die Form des schöpferischen Werks, nicht aber deren Inhalt in Form von abstrakten Tatsachen, Informationen, Ideen, wissenschaftlichen Inhalten oder Theorien. Dem Lesen oder Betrachten eines Werkes steht das Urheberrecht nicht entgegen. Der Antragsteller ist daher berechtigt, in das Gutachten Einsicht zu nehmen, allerdings ohne dabei Abschriften, Kopien, Fotos oder dergleichen erstellen zu dürfen. Auch sind datenschutzrechtlich geschützte Inhalte entsprechend zu schwärzen.

Da die Behörde bezüglich des Begehrens auf Zugang zum vollständigen Wortlaut des Gutachtens das Recht auf Herausgabe des Gutachtens verneinte, jedoch andere Zugangsmodalitäten nicht in Betracht zog, war der Beschwerde teilweise stattzugeben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-250266](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmittleitung.